

Gemeinde Oberhausen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gemeinde Oberhausen · Hauptstraße 4 · 86697 Oberhausen



Oberhausen, 21.05.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen beschließt, die Zustimmung für die Umwidmung der Straßenbezeichnung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Lage "Mangfeld", Fl. Nrn. 242 Gem. Oberhausen und für die Widmung des Weges, Lage "Mangfeld", Fl.Nr. 242/1 Gem. Oberhausen im Gemeindeteil Oberhausen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umwidmung der Fl. Nrn. 242 Gem. Oberhausen und die Widmung der Fl. Nr. 242/1 Gem. Oberhausen auf den neuen Straßennamen "Mangfeld" zu vollziehen.

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Mangfeld
Stadt/Gemeinde:	Oberhausen;
Landkreis:	Neuburg-Schrobenhausen;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	241/1, Gemarkung Oberhausen; 242/0, Gemarkung Oberhausen;
Anfangspunkt:	Einmündung B16;
Endpunkt:	Einmündung Fl.Nr. 245/2 zur B16;
Länge:	0,847 km;
Baulastträger:	Gemeinde Oberhausen;

2. Verfügung

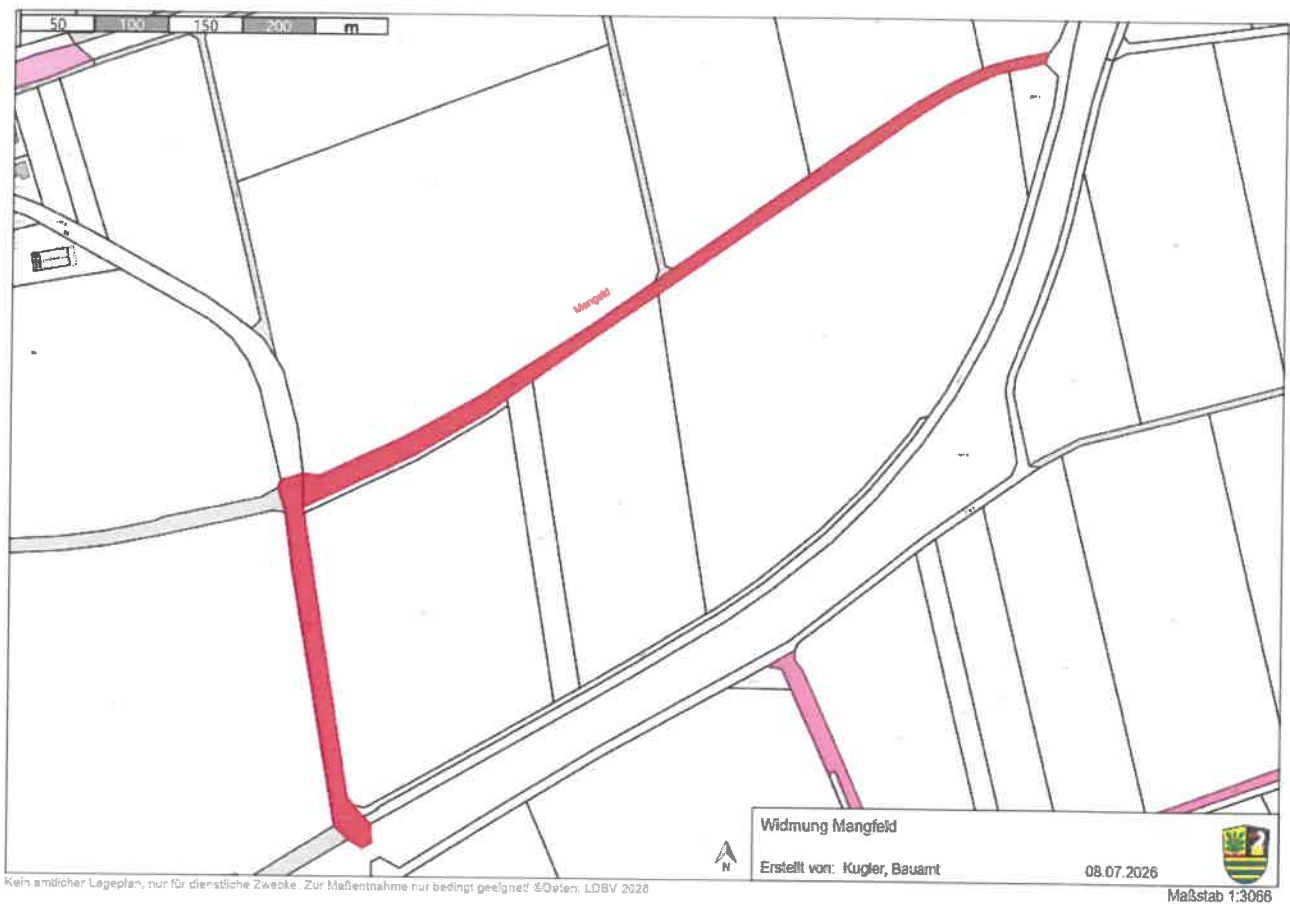
Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als öffentliche Feld- und Waldwege zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

13.08.2026

4. Lageplanausschnitt



5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:

08.07.2026

Abgenommen am:

12.08.2026

Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 2 BayStrWG

Die Verfügung nach Nummer 2 ist in der Gemeinde Oberhausen (Rathaus, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen) während der allgemeinen Dienststunden für jedermann einsehbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ferner auch im Internet unter <https://oberhausen-donau.de/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht.

«1. Bürgermeister Fridolin Gößl»



6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis nach DSGVO, BayDSG

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Gemeinde. (www.oberhausen-donau.de)